

Gesundheitsfragen in der Personenversicherung- der Joker der Versicherer

6. DAV Versicherungsrechtstag
Nürnberg, 28.09.2018

Jörg Elsner LL.M.
Rechtsanwalt und Notar in Hagen
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
elsner@skp-hagen.de
www. skp-hagen.de

Versicherungsombudsmann 2017

Weiterhin große Bedeutung kam Beschwerden zu, in denen der Versicherer sich vom Vertrag lösen wollte und/oder die Leistung ablehnte, weil der Beschwerdeführer die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt haben soll. Ein solcher Vorwurf bezieht sich in der Regel auf die im Antrag abgefragten Gesundheitsverhältnisse. Falsche oder unvollständige Angaben zu den Gesundheitsfragen bei Vertragsabschluss stellen unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit des Versicherungsvertrages und damit den Versicherungsschutz infrage. In sol-

Daniel Kahneman



Psychologe
Nobelpreis 2002 für
Wirtschaftswissenschaften
Autor des Bestsellers
„Schnelles Denken,
langames Denken“

„Florida- Effekt“

Wortliste für

- Experimentalgruppe: Florida, glatzköpfig, grau, Falte
- Kontrollgruppe: neutrale Begriffe

Ergebnis: Die Teilnehmer der
Experimentalgruppe liefen wesentlich
langsamer als die der Kontrollgruppe!

Faktoren, die einen hohen Grad von Gehorsam erklären

- The physical presence of an authority figure dramatically increased compliance.
- The fact that the study was sponsored by Yale (a trusted and authoritative academic institution) led many participants to believe that the experiment must be safe.
- The selection of teacher and learner status seemed random.
- Participants assumed that the experimenter was a competent expert.

RAuN Jörg Elsner LL.M.

7

Der Gott in Weiß als Autoritätsfigur



RAuN Jörg Elsner LL.M.

8

Zitat Kahneman

„Die wichtigste Erkenntnis aus der Priming-Forschung besteht darin, dass unser Denken und unser Verhalten in viel stärkerem Maße, als wir es erkennen oder wollen, von unserem augenblicklichen Umfeld beeinflusst wird.“

RAuN Jörg Elsner LL.M.

9

8. Sind Behandlungen, Untersuchungen oder Operationen vorgesehen oder angeraten (ausgenommen gesetzlich eingeführte Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten)? nein ja nein ja

9. Würden oder wurden in den letzten drei Jahren länger als vier Wochen Arzneimittel und / oder Bewegungsmittel genommen (außer Mittel zur Empfängnisverhütung oder Mineralstoffe und Vitamine zur Vorbeugung von Mangelzuständen)? nein ja nein ja

Zusatzfrage für Tarif KombiPRIVAT

10. Besteht zurzeit oder bestand in den letzten fünf Jahren eine der folgenden Krankheiten?
HIV-Infektion, Alkohol-/ Drogenmissbrauch, Asthma bronchiale, Bandscheibenverfall, Erkrankungen der Wirbelsäule und Rückenmuskulatur, chronische Darmerkrankungen (Morbus Crohn, Colitis ulcerosa), Depressionen, Diabetes mellitus („Zucker“), Krebserkrankungen, Multiple Sklerose, Herzinfarkt, Schlaganfall, Neurodermitis, Schuppenflechte, Pollenallergie, rheumatoide / chronische Arthritis („Rheuma“), Morbus Basedow nein ja nein ja

Fragen für Tarife KlinikPRIVAT, ExpertPLUS, KHT, TA, TAG und TAF

11. Erfolgte in den letzten fünf Jahren eine ambulante oder stationäre Untersuchung (auch Kontroll- und Vorsorgeuntersuchungen), Beratung, Behandlung oder Operation? nein ja nein ja

12. Bestanden darüber hinaus in den letzten fünf Jahren oder bestehen zurzeit Beschwerden, Krankheiten, Unfallfolgen oder körperliche bzw. geistige Behinderungen? nein ja nein ja

13. Besteht eine Schwangerschaft? nein ja nein ja

Bitte machen Sie bei den mit „Ja“ beantworteten Fragen 8, 9, 11 und/oder 12 hier nähere Angaben

zu Person	zu Frage	Genaue Angaben über die Art der Krankheit (Diagnose), Behandlung, Untersuchung, Verletzung, Unfallfolge, Beschwerde, Prognose, Körperimplantat, Anomalie, das Gleiche, Organleiden, Behinderung, Nervenleitungsbeschädigung, Name / Dosisform des Medikaments, Beruhigungsmittel, der Droge	Behandlung von / bis	Operation	Folgerichtig ausgeführt? nein, es erfolgen weitere Behandlungen oder andere wirksame Behandlungen geplant, sind sonst	ist ausgeheilt und beschwerdefrei seit	Besteht Nagelung (oder Ähnliches, bei Knochentransplant u. Ä.) die noch entfernt werden muss?
M	1	Schwangerschaft	2009	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Herz-Kreislauferkrankung		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		/	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
		Schilddrüsenerkrankung		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		/	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		/	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		/	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		/	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Der vorgesehene Raum reicht nicht für die Beantwortung der Fragen. Darum liegt diesem Antrag ein Blatt für weitere Angaben bei.

RAuN Jörg Elsner LL.M.

10

Kennen Sie den?



RAuN Jörg Elsner LL.M.

11

Gesetzentwurf VVG S. 72

Eine von Satz 1 abweichende Bestimmung enthält ferner Satz 2 für den Rücktritt des Versicherers nach § 19 Abs. 2 VVG-E bei Verletzung der Anzeigepflicht. Hier erscheint es angemessen, dem Versicherer einen Prämienanspruch bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rücktrittes einzuräumen, da er nach § 21 Abs. 2 VVG-E zur Leistung verpflichtet ist, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht für den Versicherungsfall nicht kausal ist. Auch bei einer Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB (vgl. § 22 VVG-E) entspricht es der Billigkeit, dem Versicherer einen Prämienanspruch bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anfechtungserklärung einzuräumen.

RAuN Jörg Elsner LL.M.

12

Klageerwiderung

will wissen, welche Behandlung wann und weshalb vor Antragstellung erfolgte. Der Versicherungsnehmer ist gerade nicht dazu angehalten, selbstständig zu bewerten, welche Behandlung er anzugeben hat und welche nicht. Der Antragsteller hat nur vollständige Fakten zu präsentieren, welche der Versicherer in der Folge auf die Versicherbarkeit hin überprüft. Es ist daher für jeden Antragsteller und auch jeden objektiven

Ankereffekt

*„Sie haben ja sicher
Verständnis, dass meine
Versicherung solche Verträge
nicht abschließen kann, wenn
Sie Aids oder Krebs haben.“*

§ 39 Abs. 1 Satz 2 VVG

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, **steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.**

Regierungsentwurf VVG S. 72

Versicherungsfall nicht kausal ist. Auch bei einer Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB (vgl. § 22 VVG-E) entspricht es der Billigkeit, dem Versicherer einen Prämienanspruch bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anfechtungserklärung einzuräumen.

Ja beantwortet, aber keine vollständigen Angaben

- OLG Saarbrücken, Beschluss vom 20. 10. 2011 - 5 W 220/11-98
- OLG Oldenburg, Urteil vom 12. 12. 2012 - 5 U 89/12
- Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 10.10.2012 5 U 408/11
- OLG Köln 05.06.2012 20 U 1/12 18.04.2012
- Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 5 U 293/11 18.04.2012

OLG Nürnberg 8 U 3364/99

Inhaltsgleiche Vorgängerregelung des § 39 Abs. 1 Satz 2 VVG

- Krasses Missverhältnis zu allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regeln
- Präventionsgedanke evtl. geeignet, aber empirisch nicht belegt
- Gleichheitsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG verletzt
- Also verfassungswidrig

Versicherungsombudsman 2017

vorvertraglichen Gesundheitsverhältnisse nicht angezeigt wurde. Viele Beschwerdeführer erwarten, dass sie im Rücktritts- oder Anfechtungsfall ihre eingezahlten Versicherungsbeiträge zurückerhalten. Ihnen ist die gesetzliche Regelung in § 39 Absatz 1 Satz 2 VVG **nicht bekannt**, wonach bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Rücktritt aufgrund des § 19 Absatz 2 VVG oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zusteht.

§ 19 VVG

- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag **zurücktreten**.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht **weder vorsätzlich noch grob fahrlässig** verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu **kündigen**.

§ 22 VVG

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 21 VVG

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 **erlöschen** nach Ablauf von **fünf Jahren** nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht **vorsätzlich oder arglistig** verletzt, beläuft sich die Frist auf **zehn Jahre**.

§ 194 VVG für Krankenversicherung **drei Jahre**.

Der Joker



RAuN Jörg Elsner LL.M.

23

Liegt Anzeigepflichtverletzung vor?

- Nicht bei Kenntnis des VR gem. § 70 VVG
- Nicht wenn Agent VN von richtigen Angabe abhält
- Vier Augen Rechtsprechung berücksichtigen
- Nur wirkliche Fragen in Textform berücksichtigen, nicht offene Fragen
- Damit würde § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG ausgehebelt
- Nicht bei Unklarheiten
- Nicht bei zu geringem Raum für Antworten
- Nachfrageobliegenheit berücksichtigen

RAuN Jörg Elsner LL.M.

24

§ 19 Abs. 1 Satz VVG

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten **Gefahrumstände**, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, **erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat**, dem Versicherer anzuzeigen.

Regierungsentwurf VVG S. 64

Die wichtigste Neuerung ist darin zu sehen, dass der Versicherungsnehmer grundsätzlich nur solche ihm bekannten Umstände anzeigen muss, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand gefahrrelevant ist, liegt also nicht mehr beim Versicherungsnehmer. Die Nachfrage nach einem bestimm-

weitere Kriterien

- Nur gefahrerhebliche Umstände berücksichtigen
- Fragen wirklich in Textform gestellt?
- Erforderliche Belehrung vorhanden und richtig?
- Nachfrageobliegenheit verletzt?
- Verschulden des VN?
- Konkludenter Rechtsverzicht des VR
- Anfechtung ausreichend begründet?
- Kausalität?

Was muss der Gesetzgeber tun

- § 39 Abs. 1 Satz 2 VVG abschaffen

Was müssen die Gerichte tun?

- Ergebnisse der Kognitionswissenschaften berücksichtigen
- Textformerfordernis des § 19 Abs. 1 VVG ernst nehmen
- Priming erkennen
- Nicht leichtfertig Versicherungsvermittlern glauben

Was können Versicherer tun

- Ein Produkt mit Rücktritts und Anfechtungsverzicht anbieten wegen Gesundheitsfragen anbieten
- Wirklich vorher alle Daten bei Krankenkassen abfragen

Ich habe fertig!



RAuN Jörg Elsner LL.M.

31